

## Aufgabenstellung der Bachelorarbeit

von

[Vorname] [Name]

**Gesetzlicher Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration,  
damit verbundene Alternativen und deren Anforderungen an die Praxis**

Die betäubungslose Ferkelkastration bis zum siebten Lebenstag mit analgetischen Verfahren ist gängige Praxis in Deutschland. Ab Januar 2019 gilt für den chirurgischen Eingriff jedoch die Betäubungspflicht. Dies hat der Bundestag 2013 mit der Änderung des Tierschutzgesetzes beschlossen.

Derzeit ist in Deutschland die Mast von Kastraten üblich. Hauptgrund hierfür ist der unerwünschte Geruch des Eberfleisches durch die Pheromone Androstenon und Skatol, die zum Teil mit zunehmender Geschlechtsreife gebildet werden. Aber auch Haltungsfragen und die unterschiedliche Fleischbeschaffenheit der Böрге spielen hier eine Rolle. Durch die Gesetzesänderung müssen Alternativen geschaffen werden, die die Interessen der Erzeuger und des Verbrauchers in Einklang zu bringen.

Zielsetzung der Arbeit ist es, die Hintergründe zu beleuchten, Alternativen aufzuzeigen und die Anforderungen der unterschiedlichen Verfahren darzustellen.

Hierfür werden durch Literaturrecherche folgende Gesichtspunkte betrachtet:

- Welches sind die Hintergründe des Ausstieges aus der betäubungslosen Ferkelkastration?
- Wie ist die derzeitige rechtliche Situation des Kastrationsverfahrens in Deutschland und was ändert sich ab 2019?
- Welche Alternativen zur chirurgischen Kastration gibt es?
- Welches sind die mit der Ebermast verbundenen Anforderungen an den Erzeuger?
- Welche Konsequenzen haben die Maßnahmen für Erzeuger und Verbraucher?

Die Richtlinien des Institutes zur Erstellung einer Bachelorarbeit sind zu beachten. Die Arbeit wird Eigentum des Institutes für Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik. Die Weitergabe von Daten, der gesamten Arbeit oder Auszügen bedarf der Zustimmung des Institutes. Die Rechte zur Veröffentlichung und zur weiteren Nutzung liegen ebenfalls beim Institut; evtl. vorgesehene Veröffentlichungen werden mit den Autoren abgesprochen. Die Einschaltung Dritter in den Bereich der Arbeit bedarf der Zustimmung des Institutes.